

Sehr geehrte Comet-Kunden

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Unsere Preise basieren auf dem Stand des Gültigkeitsdatums. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Preise im Einzelzimmer nur bei mindestens 2 Personen gültig sind. Abflugtaxen, Flughafentaxen und lokale Transporttaxen sind nur wenn ausdrücklich erwähnt im Pauschalpreis inbegriffen, weil solche oft ohne Vorankündigung ändern oder neu zusätzlich angeordnet werden. Unsere Preislisten enthalten zusätzliche Informationen, welche aktueller sind als der Katalog selbst, da dieser - der Umwelt zuliebe - nicht zweimal jährlich neu gedruckt wird. Die Informationen der Preisliste sind deshalb stets massgebend. Nachfolgende Allgemeine Bedingungen basieren auf der Empfehlung des Schweiz. Reisebüroverbandes. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Comet Reisen als Ihrem Reiseveranstalter. Comet Reisen ist auch Mitglied des gesetzlichen Garantiefonds der Schweizer Reisebranche.

1. Vertrag

1.1. Vertragsabschluss

Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung durch die Buchungsstelle kommt zwischen Ihnen und COMET REISEN ein Vertrag zustande. Die Information in den Reisekatalogen und -prospekten sowie die Allgemeinen Reisebedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und Comet Reisen, (nachstehend nur "Comet" genannt).

1.2. Vertragspartei

Werden Ihnen durch Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen vermittelt, so gelten deren eigene Vertrags- und Reisebedingungen. Der Versicherungsschutz von Comet ist nicht anwendbar für diese Fremdleistungen. Bei allen von Comet vermittelten Nur-Flug-Arrangements (insbesondere Sonderaktionen) gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaft. In all diesen Fällen ist Comet nicht Vertragspartei und Sie können sich nicht auf die vorliegenden Reise- und Vertragsbedingungen berufen.

1.3. Sondervereinbarung

Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle akzeptiert und von Comet vorbehaltlos bestätigt worden sind.

2. Preise- und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus der dem Katalog oder Prospekt beigefügten separaten Preisliste. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Beschreibung erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken.

2.2. Preisberechnung

Bei Pauschalarrangements werden die Preise auf das Abflugdatum bezogen kalkuliert. Bei Baukastenarrangements sind die Preise aufenthaltsbezogen.

2.3. Reservierungsgebühren

Falls Sie bei Comet nur die Landleistung reservieren möchten (ohne Hin- und Rückflug ab der Schweiz) erheben wir eine Reservationsgebühr von CHF 50.-- pro Auftrag.

2.4. Bearbeitung und Reservierung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle zusätzlich Reservierungs- und Bearbeitungskosten gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Reisebüroverbandes erheben kann.

2.5. Kurzfristige Buchungen

Wenn bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage vor Abreise) Leistungen extra angefragt werden müssen, erheben wir zusätzlich allfällig anfallende Telefax- und/oder Telefonkosten.

2.6. Anzahlung

Bei der Annahme Ihrer Buchung durch die Buchungsstelle ist eine Anzahlung von 20% der Gesamtkosten, jedoch mindestens eine solche von Sfr. 500.- pro Person zu leisten.

2.7. Restzahlung

Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 30 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann Comet die Reiseleistung verweigern und die Annullierung gemäss Ziff. 3ff geltend machen. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 30 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.

3. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullierung)

3.1. Allgemeines

Wenn Sie eine Reise absagen (annullieren) oder eine Änderung/ Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

3.2. Bearbeitungsgebühren

Bei einer Annullierung, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise werden CHF 100.- pro Person, maximal CHF 200.- pro Auftrag als Bearbeitungsgebühren erhoben (s. Ziff. 3.3.) sowie eventuelle Telefon- oder Faxspesen.

3.3. Annullierungskosten

Sagen Sie Ihre Reise vor Reisebeginn ab, oder wollen Sie irgendwelche Änderungen oder Umbuchungen vornehmen lassen, so entstehen zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziff. 3.2.) folgende Annullierungskosten:

bis 60 Tage vor Beginn CHF 200.- pro Person
59 - 31 Tage vor Beginn 40 %
30 - 16 Tage vor Beginn 75 %
15 - 0 Tage vor Beginn 100 %

Je nach Fluglinie und den Bestimmungen des angewandten Tarifs muss das Flugticket sofort nach der Buchung ausgestellt werden und beinhaltet Annullationskosten bis zu 100 %, was bereits ab Zeitpunkt Ihrer Buchung wirksam ist. Dabei reduziert sich der obgenannte prozentuale Annullierungskostensatz um den Betrag des Flugtickets. In einem solchen Fall wird dies in unserer Rechnung ausdrücklich vermerkt.

Wenn Sie von uns ein Arrangement oder Leistungen eines anderen Reiseveranstalters kaufen, dessen Annullationsbedingungen strenger sind als unsere, gelten dessen Bedingungen, wobei wir in unserer Rechnung darauf hinweisen.

3.3.1. Individuelle Leistungen oder Teilannullierung des Arrangements

a) Linienvlüge zu Spezialtarifen: Pro Buchung werden pro Ticket CHF 200.- erhoben. Bei Annullierung nach erfolgter Buchung können Kosten von 50 bis 100 % - je nach Tarifbestimmung - erfolgen. Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

Für Abreisen vom 15.-31.12. wird eine zusätzliche Gebühr von Sfr. 200.- für die Annullierung innerhalb 60 Tagen erhoben.

b) Hotels, Transfers, "Nur-Landarrangements": Es finden die obigen Annullierungs- und Umbuchungsbedingungen für einzelne Leistungen Anwendung. (Ziff. 3.2./3.3.)

3.3.2. No-Show

Bei Nicht- oder zu spätem Erscheinen (No-Show) zum Abflug oder für Landleistungen vor Ort werden dem Passagier 100 % des Arrangementepreises belastet. Verpasst ein Passagier den Rückflug, so entfällt für Comet jede Beförderungspflicht. Dies gilt insbesondere für Fälle von Flugverschiebungen. Passagiere sind verpflichtet, 72 Std. vor ihrem Rückflug diesen bei der entsprechenden Fluggesellschaft rückzubestätigen.

3.4. Annullierungskostenversicherung

Die Annullierungskosten werden von der obligatorischen Annullierungskostenversicherung bei schwerer Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis massgebend) übernommen. Diese obligatorische Versicherung entfällt nur, wenn Sie bereits selber für Annullierungskosten versichert sind (ETI-Schutzbrief weltweit oder Intertours-Winterthur). Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice.

3.5. Ersatzreisender

Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen. Der Ersatzreisende muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Er hat zudem den besonderen Reiseerfordernissen zu genügen, und es dürfen seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anforderungen entgegenstehen. Bei gewissen Reisen kann aufgrund besonderer Transportbedingungen u. dgl. eine Umbuchung nicht oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Eintritt einer Ersatzperson ist in der Regel zulässig:

- Wenn die Ersatzperson die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa etc.) erfüllt.
- Die anderen an Ihrer Reise beteiligten Unternehmen (Hotel oder Fluggesellschaften) akzeptieren diese Änderung, was vor allem in der Hochsaison mit Schwierigkeiten verbunden sein, oder an den Flugbestimmungen scheitern kann.
- Die Bearbeitungsgebühr (Ziff. 3.2.) und allfällig entstehende Mehrkosten sind durch Sie und den Ersatzreisenden zu übernehmen.

Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie und er solidarisch für die Bezahlung des Reisepreises. Comet orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann. Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Vorschriften, etc. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung (Ziff. 3ff).

4. Änderungen der Prospektschreibung, der Preise und Transportleistungen

4.1. Änderungen vor Vertragsabschluss

Comet behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in der Preisliste vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss.

4.2. Preisänderungen

Für bestimmte, nachfolgend aufgeführte Fälle müssen wir uns vorbehalten, die in den Comet-Katalogen und -Preislisten angegebenen Preise zu erhöhen: Bei Tarifänderungen von Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschläge, Flugtariferhöhungen); neu eingeführte oder erhöhte Gebühren und Taxen (z.B. Abflugtaxen); staatlich verfügte Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer); Wechselkursänderungen; usw.

Falls Comet die in den Katalogen und Preislisten angegebenen Preise aus den oben erwähnten Gründen ändern muss, wird Ihnen diese Preiserhöhung bis spätestens 3 Wochen vor Abreise bekanntgegeben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des ursprünglich gebuchten Totalpreises, so haben Sie das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung bei voller Rückvergütung Ihrer Zahlungen kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung vor Reisebeginn

Comet behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten, etc.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Comet bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten und orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

5. Absage durch Comet Reisen

5.1. Absage aus Gründen die bei Ihnen liegen

Comet ist berechtigt, eine Reise abzusagen, wenn Sie durch Unterlassungen oder Handlungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt Comet Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziff. 3ff und weitere Schadenersatzforderungen.

5.2. Mindestteilnehmerzahl

Die von uns angebotenen Reisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann Comet die

Reise bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. In diesem Fall bemühen wir uns selbstverständlich, Ihnen ein gleichwertiges Ersatzprogramm anzubieten. Ist dies nicht möglich oder verzichten Sie auf das Ersatzprogramm, so erstatten wir Ihnen alle bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich einer Umliebsentschädigung von CHF 100.- pro Person, jedoch höchstens CHF 200.- pro Auftrag. Weitere Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

5.3. Höhere Gewalt, Streiks

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen oder Streiks können Comet veranlassen, eine Reise abzusagen. In einem solchen Fall informiert Sie Comet so schnell wie möglich.

6. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen Comet eine allfällige Differenz zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen. Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht oder lehnen Sie aus wichtigen Gründen Programmänderungen ab, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reisetiteln vorgesehen sind, wird Ihnen die Comet-Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. Comet vergütet Ihnen den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Dienstleistungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach Ziff. 9ff.

7. Sie treten die Reise an, können Sie aber nicht beenden

Sollten Sie aus irgend einem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen zurückbezahlt, sofern sie Comet nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Comet-Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Extrarückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht eingeschlossen ist.

8. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

8.1. Beanstandung und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der Comet-Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

Die Comet-Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger werden bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Comet-Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Die Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger sind verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen u. dgl. anzuerkennen.

8.2. Selbstabhilfe

Sofern innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird, und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorien, Transportmittel, etc.) und gegen Beleg von Comet ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziff. 8.1.) verlangt.

8.3. Wie Sie Ihre Forderung gegenüber Comet geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber Comet geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach der Rückkehr schriftlich Comet unterbreiten.

Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen Comet-Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

9. Haftung von Comet

9.1. Allgemeines

Comet vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen und Ihres Mehraufwandes, soweit es der Comet-Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

9.2. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschlüsse

9.2.1. Internationale Abkommen

Enthalten Internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, so kann sich Comet auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen dieser Abkommen. Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkungen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr und im Eisenbahnverkehr).

9.2.2. Haftungsausschlüsse

Comet haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt sind.
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Comet, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von Comet ausgeschlossen.

9.2.3. Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankungen, die die Folge von Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet Comet sofern die Schäden durch Comet oder seine Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben Internationale Abkommen (Ziff. 9.2.1).

9.2.4 Sach- und Vermögensschäden

Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von Comet auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in Internationalen Abkommen.

9.3. Verantwortung während der Reise

Am Ferienort ist es möglich, noch lokale Veranstaltungen oder Ausflüge zu buchen. Sie beteiligen sich an diesen Veranstaltungen jedoch, soweit Sie nicht durch die Comet-Reiseleitung bzw. die örtliche Comet-Vertretung vermittelt wurden, auf eigene Verantwortung, da in einzelnen Fällen eine Teilnahme aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mit Problemen verbunden sein kann oder gewisse körperliche Voraussetzungen erfordert. Comet kann deshalb für Ausflüge oder Veranstaltungen, die Sie direkt am Ferienort buchen, keine Haftung übernehmen.

10. Versicherungen

10.1. Annullierungskosten-Versicherung

Zusätzlich zur obligatorischen Annullierungskosten-Versicherung (vgl. 3.4) empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Extrarückreisekostenversicherung. Ihre Buchungsstelle berät Sie gerne.

10.2. Bearbeitungsgebühr

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Person bis maximal CHF 200.- pro Auftrag, durch die obligatorische Versicherung nicht gedeckt ist und in jedem Fall von Ihnen bezahlt werden muss.

10.3. Zusätzliche Versicherungen

Die Haftung der Reise-, Transport-, und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. Comet empfiehlt Ihnen deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen: Flug-, Reiseunfall-Reisekranken- und Gepäck-Versicherung. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle.

11. Einreise-, Visa und Gesundheitsvorschriften

Der Reisekatalog oder -prospekt sowie die Preislisten enthalten Angaben zu den Pass- und Visa-Vorschriften, die für die Reise und den Aufenthalt zu beachten sind, und zwar auf dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung des Kataloges oder Prospektes. Allfällige danach bekanntwerdenden Änderungen wird Ihnen Comet bzw. Ihre Buchungsstelle bei Vertragsabschluss mitteilen und Ihnen die Fristen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente nennen.

Diese Angaben gelten für Inhaber von Reisepässen der Schweiz. Über die geltenden Einreisebestimmungen für Bürger anderer Staaten informiert Sie Ihre Buchungsstelle auf Ihre Bitte hin. Auf Wunsch besorgt Ihnen Ihre Buchungsstelle gerne die Einholung der allfällig erforderlichen Visa. Die Einholungskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt. Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt, und müssen Sie die Reise absagen, so gelten die Annullierungsbestimmungen. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich.

Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Comet macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie Comet ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

Wir sind verpflichtet, Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr oder der Besitz von Drogen in den bereisten Ländern mit grosser Härte geahndet wird. In gewissen Ländern wird bei solchen Delikten die Todesstrafe ausgesprochen und vollzogen.

12. Rückbestätigung

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

13. Ombudsmann

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsmann für das Reisegewerbe gelangen. Der Ombudsmann ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und Comet oder dem Reisebüro, bei dem Sie die Reise gebucht haben, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Die Adresse des Ombudsmannes lautet: Ombudsmann der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8038 Zürich.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Comet ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen Comet wird als der ausschliessliche Gerichtsstand die Gerichte des Kantons Zürich vereinbart.

Januar 2012